



## Bereich: Persönlichkeits- und Bildrechte

Unterrichtseinheit 2: Urheberrecht und Bildrechte im Internet  
 Klassenstufe: 7-10

### Zielformulierung:

In dieser Einheit soll es um ein besonderes Persönlichkeitsrecht gehen - um das Urheberrecht. Speziell das Internet soll bei dieser Behandlung im Mittelpunkt des Interesses stehen, da die Frage nach der legalen Nutzung des Internets ein ständiges Thema in Schulen ist. Es soll um die Bewusstmachung der Autorschaft von Internetangeboten gehen. Auch ein Text im Internet unterliegt dem Urheberrecht und darf z. B. nicht einfach als eigene Hausarbeit abgegeben werden. Es werden die Bereiche Musik – Texte – Filme – Bilder und Software thematisiert.

Phase	Inhalt	Sozialform	Medien
<b>Einstieg</b>	Der Einstieg in diese Einheit erfolgt über das Quiz: „Was ist erlaubt?“, welches die Frage der Autorschaft thematisieren soll. Spielerisch wird so der Begriff „Urheber“ gefunden. Dazu sollen die Schüler die jeweiligen Lösungsbuchstaben gefunden werden.	Einzelarbeit	Arbeitsblatt Quiz „Was ist erlaubt?“  Informationen für Lehrer
<b>Erarbeitung</b>	Nachdem der Begriff URHEBER gefunden wurde, soll dieser nun auch mit Inhalt gefüllt werden. Dazu teilen sich die Schüler in fünf Gruppen auf. Gemeinsam lesen die Gruppen den Infotext zum Urheberrecht auf dem Arbeitsblatt und beantworten die Fragen dazu. Außerdem soll versucht werden, Verständnisfragen in der Gruppe zu beantworten.	Gruppenarbeit	Arbeitsblatt „Das Urheberrecht“  Info-Text für den Lehrer „Das Urheberrecht [UrhG]“
<b>Vertiefung</b>	Haben sich die Schüler den Text gemeinsam inhaltlich erschlossen, beschäftigen sie sich im Folgenden mit den fünf im Zimmer an verschiedenen Stellen ausliegenden Fallbeispielen. Nacheinander sollen sich die Gruppen die einzelnen Stationen ansehen und entscheiden, ob etwas erlaubt oder verboten ist. Wer ist dabei der Urheber und was müsste richtiger Weise in den jeweiligen Situationen getan werden? Die Gruppen haben an den Stationen immer 5 Minuten Zeit, um zu einer Lösung zu kommen und diese zu notieren.	Gruppenarbeit	Fallbeispiele
<b>Abschluss</b>	Im Plenum werden anschließend nacheinander die verschiedenen Beispiele besprochen und jede Gruppe muss ihre Entscheidung verlesen. Frage: „Was wusstet ihr – was war euch neu?“	Plenum	Informationen für den Lehrer

### Quiz: Was kann man damit tun?

Kreuzt an, was davon erlaubt ist und bildet aus den Buchstaben ein Lösungswort.  
Was meint dieser Begriff?

1. Linda muss eine schriftliche Arbeit zum Autor „Johann Wolfgang von Goethe“ verfassen. Sie hat sich bereits einen groben Überblick verschafft, muss nun aber ihr Wissen aufschreiben und hat dazu einen sehr guten Aufsatz auf [www.hausarbeiten.de](http://www.hausarbeiten.de) gefunden. Was kann Lisa damit tun?

- [L] Sie kann sich diese Arbeit ausdrucken und als ihre eigene Arbeit abgeben.
- [B] Sie kann die Arbeit ein bisschen verändern und sie dann als ihre Arbeit abgeben.
- [D] Sie kann die Arbeit verändern und angeben, wo sie die Arbeit genau gefunden hat. Dann kann sie sie abgeben.
- [E] Sie kann die Arbeit zu ihren eigenen Gedanken ergänzend verwenden und dort wo sie sie inhaltlich oder wörtlich übernimmt, als Zitat unter Angabe der genauen Quelle einfügen.
- [U] Sie kann die Arbeit zusätzlich zu ihren eigenen Gedanken nutzen und dort wo sie Stellen inhaltlich oder wörtlich übernimmt, als Zitat unter Angabe der genauen Quelle, des Autors und des Zeitpunkts, da sie die Arbeit zuletzt eingesehen hat, verwenden.
- [F] Lisa darf mit diesem Aufsatz nichts machen.

2. Petra muss heute zum Handball-Training und das genau in der Zeit läuft ihre Lieblingsserie Marienhof im Fernsehen. Was kann Petra tun?

- [R] Sie kann die Serie auf Video aufnehmen, um sie sich später anzusehen.
- [H] Sie kann die Serie auf DVD aufnehmen, um sie sich später anzusehen.
- [A] Sie darf die Serie nicht vom Fernsehen her aufnehmen.
- [E] Auch Petras Freundin Maria konnte die Serie heute nicht ansehen. Petra hat sie aufgenommen und brennt ihr die aufgenommene Folge
- [B] und schneidet dabei gleich noch die lästige Werbung raus.
- [T] Da sie sich nun schon einmal die Arbeit gemacht hat, stellt Petra die Serie zum download in einer Tauschbörse bereit.

3. Die Live-Konzerte der Red Hot Chili Peppers sind etwas ganz besonderes und Jan hat endlich eine Karte bekommen.

- [S] Er geht also auf das Konzert und macht während des Konzerts einen Mitschnitt, den er sich zu Hause immer wieder anhören kann.
- [P] Er gibt eine Kopie des Mitschnittes an seinen Bruder weiter.
- [O] Er vertreibt diesen Mitschnitt anschließend kostenpflichtig im Internet.

4. Die Redaktion der Schülerzeitung möchte die aktuelle Ausgabe ein wenig mit Bildern ausschmücken. Dazu suchen die drei Redakteure im Internet nach passendem Material. Auf der Seite eines ihnen unbekanntes Grafikers finden sie einige Fotos und einen lustigen Comicstreifen. Was dürfen sie damit tun?

- [V] Sie dürfen die Fotos und den Comicstreifen unkommentiert mit in ihre Schülerzeitung einbinden. Eine Schülerzeitung ist schließlich nur für die Schüler der Schule.
- [K] Sie dürfen nur die Fotos – nicht den Comicstreifen nutzen. Den Comicstreifen hat sich schließlich der Grafiker ausgedacht.
- [E] Sie dürfen beides nutzen, wenn sie vorher schriftlich das Einverständnis des Grafikers einholen.
- [F] Sie dürfen die Fotos und den Comicstreifen nutzen, wenn sie genau angeben, wo sie die Fotos und den Comic her haben.
- [R] Ohne Erlaubnis des Grafikers dürfen sie beides nicht nutzen.

## Das Urheberrecht

Im Internet gibt es alles – warum soll ich das nicht nutzen? Diese Frage stellt sich vielleicht jeder einmal.

Zum Beispiel:

- wenn man über der Aufgabe sitzt, eine Interpretation in Deutsch zu verfassen
- oder wenn man seinen Geschichtsvortrag vorbereitet,
- wenn man kein Geld hat für das neue Album der Lieblingsband,
- wenn man den neuen Indiana-Jones-Film noch nicht gesehen hat
- oder wenn man die Schülerzeitung mit ein paar tollen Bildern aus dem Netz aufpeppen will.

Das Internet hat für viele dieser Probleme scheinbar das richtige Mittel: die fertige Interpretation oder den bereits ausgearbeiteten Geschichtsvortrag – die peppigen Fotos oder den neuen Indiana-Jones-Film. Was aber muss man bedenken, wenn man das Internet für derartige Zwecke nutzt? Richtig. Auch im Internet greift das so genannte URHEBERRECHT und macht solche eben erwähnten Nutzungen des Internets überwiegend strafbar. Das Urheberrecht ist nämlich das Recht, das prinzipiell jedem Autor eines Werkes zukommt. Alles, was ein anderer als eigene Schöpfung hergestellt, verfasst, komponiert, fotografiert oder erfunden hat, gehört also zunächst ihm allein – auch dann noch, wenn es irgendwo im Internet veröffentlicht ist. Dank dieses Rechts hat der URHEBER die Möglichkeit, mit seinen Ideen und seiner Arbeit Geld zu verdienen. Sein „geistiges Eigentum“ ist also durch dieses Recht geschützt. Außerdem hat er damit als Autor das Recht, darüber zu bestimmen, wer sein Werk nutzen darf, wie es genutzt werden darf und wann und ob er es veröffentlicht werden darf. Der Autor ist geschützt gegen die Entstellung seines Werks - Bearbeitungen und andere Umgestaltungen dürfen nur mit seiner Einwilligung veröffentlicht und verwertet werden.

Was aber ist ein WERK? Um als Werk im Sinne des Urheberrechts zu gelten, muss ein Produkt als „persönliche geistige Schöpfung“ zu bewerten sein und es muss ein gewisses Maß an Individualität und Kreativität aufweisen. Eine bloße Idee ist urheberrechtlich nicht geschützt. Viele andere Schöpfungen fallen aber unter den Begriff WERK – so zum Beispiel:

- Texte und Reden
- Fotos, Filme und Videos
- Computer-Software
- wissenschaftliche und technische Zeichnungen, Karten, Skizzen, Tabellen, Modelle
- Werke der bildenden Kunst [Malerei, Grafik, Plastik etc.]

Verstößt man gegen das Urheberrecht – indem man einen aktuellen Kinofilm downloaded, einen Text kopiert und als seinen eigenen ausgibt, ein Foto eines anderen verwendet ohne dessen Einwilligung, können die Rechteinhaber, also die Urheber, gegen denjenigen, der ihr Werk widerrechtlich verwendet, mit Abmahnungen und Klagen vorgehen. Die Urheberrechtsverletzungen können von Polizei und Staatsanwaltschaft verfolgt werden, die eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängen können. Also lieber Hände weg von fremdem [geistigen] Eigentum!

### Aufgaben:

1. Gliedert den Text sinnvoll und findet Überschriften für die einzelnen Abschnitte.
2. Definiert folgende Begriffe mit euren eigenen Worten:
  1. A] URHEBER
  2. B] WERK
3. Was passiert bei Verstößen gegen das Urheberrecht?

## Info-Text für den Lehrer: Das Urheberrecht [UrhG]

Das Urheberrecht ist im Zeitalter der digitalen neuen Medien von enormer Bedeutung. In Sekundenschnelle ist heute alles kopiert, gedownloadet, verändert und weiterverbreitet. Um gegen den Raub des **geistigen Eigentums** vorgehen zu können, wird das Urheberrecht ständig erweitert und der rechtliche Rahmen für den Umgang mit Werken eines Autors [Musik, Film, Software, Texte etc.] immer konkreter und enger. Die letzte Aktualisierung des Urheberrechts erfolgte im Januar 2008 [„**Zweiter Korb**“] nach langen und schwierigen Diskussionen, denn bei Fragen des Urheberrechts treffen viele verschiedene Positionen aufeinander: Autoren, Nutzer, Verlage, die Öffentlichkeit und viele mehr.

Das Urheberrecht sichert die Einkommensgrundlage vieler Künstler, Autoren, Wissenschaftler und Programmierer, indem es die geschaffenen Werke [eine kreative Schöpfungshöhe vorausgesetzt] vor Missbrauch durch Dritte und vor Entstellung und Veränderung schützt. Es gewährt den Urhebern das ausschließliche Recht, zu entscheiden, wie ihr Werk genutzt werden darf und es gewährt das Recht auf die Entscheidung, wem das Werk zur Verwertung bereitgestellt werden soll. Der rechtliche Rahmen ist also sehr eng und klar definiert. Es gibt allerdings einige spezielle Regelungen, die die Nutzung fremder Werke unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen. Die für den Freund gebrannte CD [die **keinen Kopierschutz** hatte!] fällt unter die Regelung der **Privatkopierschranke** und ist somit zulässig. Die Privatkopierschranke erlaubt eine ganze Reihe **Nutzungen für private Zwecke** z. B.: Sendungen im Fernsehen aufzeichnen, Texte aus dem Internet downloaden, Beiträge aus Bibliotheksbüchern kopieren. Nicht erlaubt sind Kopien von kopiergeschützten DVDs und CDs. Der Bundestag hat in diesem „Zweiten Korb“ noch eine weitere wichtige Beschränkung der Privatkopieregelung beschlossen. Diese Regelung betrifft die Tauschbörsen im Internet. Es ist laut dem „Zweiten Korb“ nicht zulässig, eine Privatkopie anzufertigen, wenn die Quelle [also die Datei auf dem Computer eines anderen Nutzers] "offensichtlich rechtswidrig" erstellt bzw. online gestellt wurde. Ob eine Datei rechtswidrig erstellt wurde, lässt sich relativ leicht feststellen. Läuft der Film, der zum Download angeboten wird, gerade erst im Kino, kann man mit Sicherheit davon ausgehen, dass die Kopie illegal erstellt worden sein muss.

Auch in der **Schule spielt das Urheberrecht** eine immer größere Rolle. Schüler nutzen die Angebote im Internet, ohne sich über Rechte oder Rechtsverstöße Gedanken zu machen. Schnell ist der Text kopiert und als Hausaufgabe abgegeben oder das Werk eines anderen auf der Schulhomepage veröffentlicht. Auch für Lehrer ist die Rechtslage manchmal schwierig zu überschauen, wenn sie sich fragen, ob Kopien aus Lehrbüchern „einfach so“ verwendet werden dürfen oder wenn der zu Hause aufgenommene Film gerade super zum Unterrichtsthema passen würde. Deswegen an dieser Stelle eine kurze [nicht vollständige] Liste mit Erlaubtem. Erlaubt ist:

- Kleine Teile eines Werks [max. 10 Prozent] dürfen fotokopiert/ ausgedruckt und den Schülern einer Klasse im Unterricht zur Verfügung gestellt werden.
- Noten dürfen auch ohne ausdrückliche Genehmigung der Rechteinhaber von Lehrern kopiert und im Unterricht eingesetzt werden.
- Veröffentlichte, kleine Teile eines Werks, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen/ Zeitschriften dürfen den Schülern online zur Verfügung gestellt werden [Intranet]. Voraussetzung: der Bereich ist passwortgeschützt.
- Schulbücher dürfen nicht digital zur Verfügung gestellt werden.
- Keine Sonderregelungen für Schülerzeitungen – auch hier gilt das Urheberrecht!
- Filmvorführungen in der Klasse sind problematisch, da es noch keine praktikable rechtliche Lösung dafür gibt. Es ist nicht endgültig entschieden ist, ob diese Veranstaltung „öffentlich“ ist oder nicht.

## Weitere Informationen dazu findet man auf diesen Seiten

I] [www.bpb.de/themen/QP5TGW.0.0.Urheberrecht\\_in\\_Schule\\_und\\_Ausbildung.html](http://www.bpb.de/themen/QP5TGW.0.0.Urheberrecht_in_Schule_und_Ausbildung.html)

II] [www.lehrer-online.de](http://www.lehrer-online.de) [Stichwort: Fall des Monats]

[Stand 07.07.2008]

## Fallbeispiel-Stationen

**A]** Helena möchte ihr Snowboard bei ebay zum Verkauf anbieten. Sie hat jedoch keine eigene Digitalkamera, um ein schönes Foto von ihrem Board zu machen und dieses mit in die Anzeige zu stellen. Da findet sie bei ebay in einem Angebot ein Bild, auf dem genau ihr Board zu sehen ist. Sogar die Länge stimmt und die Bindungen sind die gleichen. Helena kopiert sich also das Foto des anderen Anbieters und bindet es in ihre eigene Anzeige bei ebay ein.

**B]** 1] Tom hat sich eine neue Fotobearbeitungssoftware gekauft. Er fertigt sich eine Sicherheitskopie an, falls das Original einmal defekt sein sollte.

2] Nachdem er die Software installiert hat, gibt er die Original-CD an seine Freunde weiter damit sie sich die Software auch auf ihren Computern installieren können.

**C]** Laura hat sich die neue CD von den „Ärzten“ gekauft. Sie hatte darauf gesparrt und hat nun Angst, dass sie kaputt gehen könnte. Da die CD keinen Kopierschutz hat, fertigt sie eine Sicherheitskopie dieser CD an, falls diese wirklich einmal kaputt gehen sollte.

**D]** Jakob hat in seiner Jahresarbeit eine vergleichende Interpretation zu zwei Gedichten angefertigt. Seine Interpretation ist richtig gut geworden. Das findet auch seine Deutschlehrerin. Sie veröffentlicht gelegentlich Beiträge in einer Zeitung, die sich mit Lyrik auseinandersetzt. Bei ihrem neuen Beitrag verwendet sie wortwörtlich Jakobs Interpretation - ohne anzugeben, dass Jakob diesen Text verfasst hat.

**E]** Simon findet den neuen Indiana-Jones-Film auf einer Website zum Download. Dieser Film ist gerade neu in die Kinos gekommen und Simon kann sich im Moment echt keinen Kinobesuch leisten. Aber um mitreden zu können, muss man den Film schon gesehen haben. Er lädt sich den Film also auf seinen Computer und sieht ihn sich zu Hause an. Danach löscht er den Film gleich von seinem Rechner.

## Informationen für den Lehrer

### Lösungen zum Quiz:

[1. U] [2. RHEB] [3. –] [4. ER]

### Lösungen zu den Fallbeispiel-Stationen:

- Zu A] Das ist nicht erlaubt! Fotos und Bilder unterliegen genauso wie Texte dem Urheberrecht. Es ist demnach verboten, Bilder eines anderen zu verwenden, ohne dessen Einverständnis eingeholt zu haben.
- Zu B] Das Anfertigen einer Sicherheitskopie ist erlaubt, sofern dazu keine Kopierschutzmechanismen umgangen werden müssen. Das Weiterreichen der Software hingegen ist illegal. Hier ist die gesetzliche Regelung strenger als im Umgang mit CDs – Weiterreichen ist nur möglich, wenn mehrere Lizenzen erworben wurden.
- Zu C] Das ist erlaubt. Obwohl das Vervielfältigen eines urheberrechtlich geschützten Werkes nur mit Zustimmung des Rechteinhabers gestattet ist, hat der Gesetzgeber für den privaten Bereich die so genannte Privatkopieschranke eingeführt, die es erlaubt, Kopien von geschützten Werken, wie CDs, DVDs oder Fernsehsendungen herzustellen, um sie für private Zwecke zu nutzen. Strafbar wäre Jakobs Aktion, wenn er den Kopierschutz einer CD geknackt hätte.
- Zu D] Eindeutig nicht erlaubt! Auch wenn der Lehrer die Bewertung vornimmt, liegen die Rechte an der Interpretation klar bei Laura. Der Lehrer macht sich dadurch strafbar.
- Zu E] Eindeutig nicht erlaubt! Ein Kinofilm ist ein besonders aufwendiges und teures Werk, an welchem zahlreiche Menschen gearbeitet haben. Filme darf man nur dann aus dem Internet herunterladen, wenn die Vorlage nicht „offensichtlich rechtswidrig hergestellt wurde“. Da Simons Film gerade in den Kinos läuft, ist davon auszugehen, dass es sich bei der Vorlage hier um einen Mitschnitt im Kino handelt. Dieser ist illegal angefertigt worden und kann strafgesetzlich verfolgt werden. Auch dessen Nutzung ist nicht erlaubt.

## Weiterführende Links:

- i-rights-Buch zum Urheberrecht:  
[http://irights.info/fileadmin/texte/buch/iRights-Buch-2.Aufl.\\_download.pdf](http://irights.info/fileadmin/texte/buch/iRights-Buch-2.Aufl._download.pdf)
- Unterrichtsmaterial zu den Themen: geistiges Eigentum, Urheberrecht und Raubkopieren:  
[www.respectcopyrights.de](http://www.respectcopyrights.de)
- Unterrichtsmaterialien zum Copyright im digitalen Zeitalter  
[http://zeitbild-de.academy4.com/index.php4?p\\_id=35&lang=1](http://zeitbild-de.academy4.com/index.php4?p_id=35&lang=1)
- ausführliche Linkliste zum Thema Urheberrecht/ Copyright  
[www.wr-unterricht.de/wr-urheberrecht.html#urheber](http://www.wr-unterricht.de/wr-urheberrecht.html#urheber)
- Mehr Sicherheit im Internet durch Medienkompetenz [mit online-Handbuch für Lehrer]  
[www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de)
- Gesetzestexte zum Nachlesen  
[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)
- LO-Net 2 von Schulen ans Netz  
[www.lo-net2.de](http://www.lo-net2.de)